

---

Schule/Schulträger

Ort

---

Datum**8.6 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 - Studiendirektorin/Studiendirektor -**

- als Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung  
 als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

**Berechnung für private Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs  
für das Haushaltsjahr 20..**

Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 LBesO A i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A15-Stellen höchstens 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates<sup>1</sup> besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleninhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigen und Beurlaubten  
 b) niedrigere Zahl

|      |      |
|------|------|
| 20.. | 20.. |
| 0,00 | 0,00 |
| 0,00 |      |

2. abzüglich kw-Anteil

**Berechnung des kw-Anteils LG 2. 2.Einstiegsamt (h.D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:**

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): \_\_\_\_\_

Stellen insgesamt (IST): \_\_\_\_\_

Überhangstellen: \_\_\_\_\_

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile<sup>2</sup>      x    Überhang-  
Stellen insgesamt (IST): \_\_\_\_\_

3. verbleiben als schlüsselfähig  
 4. davon 21% = Beförderungsstellen A15  
 5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A15  
 (einschließlich Schulleitung, Stellvertretung, A15 ZfSL/FL Koo) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen); Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte, die ein solches Amt ausfüllen  
 6. freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)  
 - davon vorübergehend freigesetzt

|      |
|------|
| 0,00 |
| 0,00 |
| 0,00 |
| 0,00 |
| 0,00 |

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

---

Unterschrift

1) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30% in NRW auf 21% reduziert (§ 7a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen (§ 105 SchulG).  
 2) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleninhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigen und Beurlaubten